Wer bezahlt bei Enteignungen die Grundstückgewinnsteuer?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 1-2: **a**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wer bezahlt bei Enteignungen die Grundstückgewinnsteuer?

vlp. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Richtet sie sich nach Bundesrecht, so ist das Bundesgesetz über die Enteignung massgebend. Dieses bestimmt, es sei zu vergüten:

— der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
— wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert;
— alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sogenannten Inkonvenienzen, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Praktisch gelten die gleichen Grundsätze für Enteignungen nach kantonalem Recht. In vielen Enteignungsfällen verlangt der Enteignete, der Enteigner habe daneben entweder die gesamten Grundstückgewinnsteuern oder zumindest jenen Teil zu tragen, um den die Steuer höher ausfalle, weil infolge der früheren Veräusserung von Boden ein höherer Steuersatz zur Anwendung gelangt. Tatsächlich gibt es kantonale Rechte, wie zum Beispiel in den Kantonen Bern und Aargau, in denen der Gesetzgeber darauf verzichtet, bei einer Enteignung Liegenschaftsgewinne zu besteuern. Hat aber der kantonale Gesetzgeber einen solchen Verzicht nicht vorgesehen, so hat der Enteignete und nicht der Enteigner für die Liegenschaftsgewinnsteuer aufzukommen, und zwar auch für jenen Teil, der auf einen höheren Ansatz zurückgeht, weil der Liegenschaftseigentümer sein Grundstück noch nicht lange genug besass (BGE 100 Ib 71 ff).

In seinem bedeutsamen Entscheid vom 8. Mai 1974 macht das Bundesgericht gegenüber der Verpflichtung des Enteigneten, die Grundstückgewinnsteuern zu bezahlen, ohne dass diese bei der Bestimmung des Verkehrswertes und der Inkonvenienzen beachtet werden, nur auf zwei mögliche Schranken aufmerksam: es könnte unbillig sein, den Enteigneten mit Steuern zu belasten, wenn die Enteignungsentschädigung für eine notwendige unmittelbare Ersatzanschaffung bestimmt ist. Im weiteren könnte sich die Frage stellen, ob eine hohe Besteuerung der Enteignungsentschädigung unter Umständen nicht die Eigentumsgarantie verletzt.

ALTGLAS-SAMMLUNG

mit den speziellen WIRZ-WE-LA-KI-MULDEN

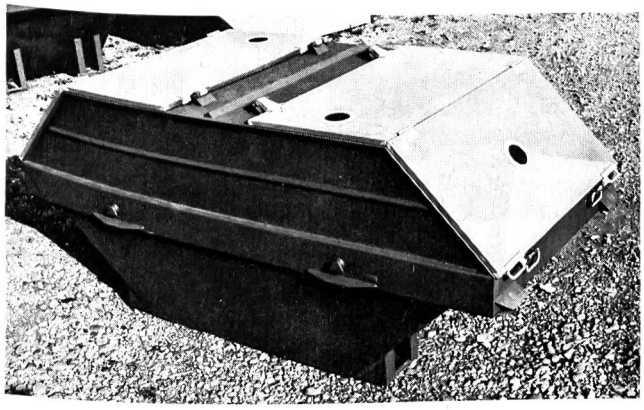

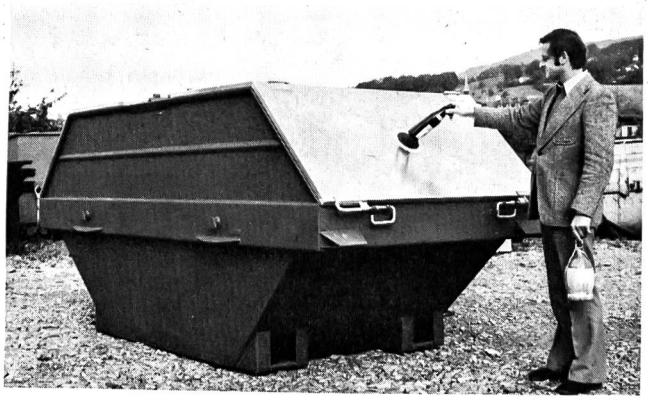

Die Deckel der Kehrichtmulden werden mit Löchern versehen, damit nur das gewünschte Altglas eingeworfen werden kann. Altglas-Sammlungen mit WE-LA-KI-Mulden sind zeitlich nicht gebunden. Personal ist nicht notwendig. Wenn die Mulde gefüllt ist, kann der nächste Altstoffhändler oder WE-LA-KI-Halter benachrichtigt werden. Wir beraten Sie gerne!

WIRZ KIPPER

ERNST WIRZ AG, Kipper- und Maschinenfabrik
8707 UETIKON am Zürichsee Telefon 01 922 11 91